

# Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

Bundesrecht

---

**Titel:** Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AStG

**Gliederungs-Nr.:** 610-6-8

**Normtyp:** Gesetz

## Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

Vom 8. September 1972 ( BGBl. I S. 1713 ) <sup>(1)</sup>

Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)

### Inhaltsübersicht

§§

#### Erster Teil.

##### Internationale Verflechtungen

Berichtigung von Einkünften

1

Preisanpassungsklausel

1a

#### Zweiter Teil.

##### Wohnsitzwechsel in niedrigbesteuernde Gebiete

Einkommensteuer

2

(weggefallen)

3

Erbschaftsteuer

4

Zwischengeschaltete Gesellschaften

5

#### Dritter Teil.

##### Behandlung einer Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes bei Wohnsitzwechsel ins Ausland

Besteuerung des Vermögenszuwachses

6

#### Vierter Teil.

##### Hinzurechnungsbesteuerung

Beteiligung an ausländischer Zwischengesellschaft

7

Einkünfte von Zwischengesellschaften

8

Freigrenze bei gemischten Einkünften

9

Hinzurechnungsbetrag

10

Kürzungsbetrag bei Beteiligung an ausländischer Gesellschaft

11

Steueranrechnung

12

Beteiligung an Kapitalanlagegesellschaften

13

(weggefallen) 14

**Fünfter Teil.  
Familienstiftungen**

Steuerpflicht von Stiftern, Bezugsberechtigten und Anfallsberechtigten 15

**Sechster Teil.  
Ermittlung und Verfahren**

Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen 16

Sachverhaltsaufklärung 17

Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen 18

**Siebenter Teil.  
Schlussvorschriften**

(weggefallen) 19

Bestimmungen über die Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung 20

Anwendungsvorschriften 21

Neufassung des Gesetzes 22

*(1) Red. Anm.:*

Artikel 1 des Gesetzes zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713)